

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 6 (1926-1927)

**Heft:** 2

**Artikel:** Unentgeltliche Geburtshilfe und unentgeltliche Beerdigung in der Schweiz

**Autor:** Meyerhofer, E.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-329419>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

steigerter Produktion nicht mehr an industriellen Produkten erwerben als bisher. Zu andern Seiten wieder war die industrielle Produktion vergrößert, während der landwirtschaftliche Reinertrag zurückgeblieben war. In diesem Falle konnte die Stadt trotz ihrer vermehrten Erzeugung nur die gleiche Quantität agrarischer Produkte erwerben. Trat im ersten Fall eine Preissteigerung der gewerblichen Produkte ein und damit eine Agrarkrise, so wurden im zweiten Fall die Kosten der Lebenshaltung für die industriellen Arbeiter gesteigert.

Die Funktion des Ausgleiches im Tempo der Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft übernimmt in einem Getreide ein für den Lande neben der Verwaltungsstelle der sozialisierten gewerblichen Produktion das staatliche Monopol in Getreide. Nur nebenbei sei auch auf die Probleme und Aufgaben des Getreidemonopols, die aus der Sozialisierung des Bankwesens entstehen, hingewiesen.

Das Agrarprogramm der österreichischen Sozialdemokratie spricht sich darüber wie folgt aus:

„In der kapitalistischen Gesellschaft hängt der Anteil der Bauern am Gesamtertrag der gesellschaftlichen Arbeit vom Markt, vom Spiel blind waltender wirtschaftlicher Kräfte ab. Infolge der Unarchie der kapitalistischen Produktionsweise wechseln Perioden schwerer Agrarkrisen mit Perioden drückender Teverung der Agrarprodukte ab. In der sozialistischen Gesellschaft verwaltet das Gemeinwesen einerseits die Industrien, die den Bauern Arbeitsmittel und Gebrauchsgegenstände liefern, besorgt es anderseits den Vertrieb der Erzeugnisse der bäuerlichen Wirtschaft. Damit erst gewinnen die Gemeinwesen die Macht, die gleichmäßige Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft sicherzustellen und den Anteil der Bauern am Gesamtertrag der gesellschaftlichen Arbeit bewußt zu regulieren.“

## Unentgeltliche Geburtshilfe und unentgeltliche Beerdigung in der Schweiz.

Von Ed. Meyerhofer, Bern.

Aus dem sozialdemokratischen Programm möchten wir für heute nur einen Punkt herausgreifen: die öffentliche Krankenpflege. In einer vollkommenen Gesellschaftsordnung soll jedes Glied der Gemeinschaft im Kampfe ums Recht gesichert sein. In bezug auf den Kampf gegen Krankheit wird ihm aber heute nicht der nötige Schutz und die notwendige Hilfe zuteil. Viel ist hier noch zu tun, um diese Fürsorge würdig und ausreichend zu gestalten. Während der heutige Staat den Geistlichen besoldet, weil dieser ein Arzt der Seele sei, hat er sich noch nicht dazu bereit gefunden, den für das Wohlergehen der Menschen so wichtigen Arzt des Leibes zum Staatsdiener zu machen. Die Gesundheitspflege ist eine so her-

vorragende gesellschaftliche Aufgabe, daß die weitestgehenden Maßregeln in dieser Beziehung nur zu billigen sind. Das Gemeinwesen bedarf gesunder, leistungsfähiger Angehöriger. Der Nutzen des einzelnen deckt sich hier mit dem der Gesamtheit, die Herabsetzung der Erkrankungshäufigkeit, das rasche, sorgfältige Eingreifen des Arztes ist eine öffentliche Pflicht. Wären die Ärzte fixbesoldete Beamte des Staates und jedem Bürger zu unentgeltlichem Beistande verpflichtet, so hätten die Ärzte ein Interesse an der Gesunderhaltung des Volkes und an der Verbreitung der Grundsätze der individuellen und sozialen Hygiene. Heute haben sie ein Interesse an einer „guten Praxis“, d. h. an der Erkrankung möglichst vieler Mitmenschen. Im Laufe der Zeiten sind überall auch die Lehrer von der Volksgemeinschaft angestellt und besoldet worden. Mit gleichem Rechte sollte es auch zur staatlichen Anstellung und Bezahlung der Ärzte und Hebammen kommen.

Aber auch die Heilmittel gehören zur ärztlichen Hilfeleistung. Die Unentgeltlichkeit dieser bedingt die unentgeltliche Lieferung von Arznei, Bruchbändern, Brillen usw. Noch sind wir nicht so weit, daß dieser Programmpunkt der Sozialdemokratischen Partei in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung verwirklicht werden kann. Es geht nur schrittweise vorwärts. Der Anfang wurde gemacht mit der unentgeltlichen Totenbestattung. Dann ging man über zur gemeindeweisen Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe.

Die Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe ist heute noch eine aktuelle Frage der sozialen Kommunalpolitik. Seit dem Jahre 1907, in welchem die kleine zürcherische Zivilgemeinde Graffstall als erste in der Schweiz die unentgeltliche Geburtshilfe einführte, machte dieses Beispiel Schule. Es folgte eine Reihe anderer Gemeinwesen, so u. a. die Städte Alarau, Bern, Lausanne, Neuenburg, Solothurn, Zürich usw., die in dieser oder jener Form die unentgeltliche oder teilweise unentgeltliche Geburtshilfe eingeführt haben. Diese Gemeinden gingen von der richtigen Voraussetzung aus, daß es ihre Pflicht sei, für die Mutter im Wochenbett und für ihr neugeborenes Kind ebensoviel erleichternde Bestimmungen zu schaffen wie für die Hinterlassenen eines Toten. Denn nimmt sich die Allgemeinheit der Bestattung der Toten an, so kann sie billigerweise auch den ins Leben tretenden Erdenbürgern ihre Fürsorge nicht versagen. Die Sorge für die ins Leben Getretenen darf nicht geringer sein als für die aus dem Leben Geschiedenen. Die Geburt eines Kindes ist für Tausende von Proletarierfamilien ein folgenschweres Ereignis. Abgesehen von der Störung, welche im Haushalt durch die Krankheit der Mutter entsteht, abgesehen von den armseligen, oft geradezu elenden Verhältnissen, unter denen die Geburt vor sich geht, und abgesehen davon, daß es oft an Mitteln fehlt, um der entkräfteten Mutter entsprechende Nahrung zu verabfolgen, sind viele Familien überhaupt nicht in der Lage, die durch die Entbindung verursachten Kosten zu tragen. Die oft nicht zu vermeidende Bezahlung der Hebammengebühr durch die Heimatgemeinde hat stets ihre unangenehmen Folgen für

**Erhebung über die unentgeltliche Geburtshilfe in der Schweiz 1926 nach den Angaben der schweizerischen Zivilstandsämter.**  
**Verteilung der Gemeinden nach dem Graden nach gen.**

**Gebiete I.**

50

Kanton	Zahl der Gemeinden	Gemeindetypen	a) In vollem Umfange unentgeltlich		b) Teilweise unentgeltlich		c) Geringe Erfüllungen	
			In ganzem	In ganzen	In ganzem	In ganzen	In ganzem	In ganzen
1. Zürich.	180	12	8	—	3	23	2	145
2. Bern.	497	471	116	2	114	28	3	327
3. Luzern.	107	106	16	—	16	10	1	80
4. Uri.	20	20	2	—	1	1	4	17
5. Schwyz.	30	30	1	—	1	4	—	25
6. Obwalden.	7	7	—	—	—	—	4	7
7. Nidwalden.	11	11	1	—	—	—	—	10
8. Glarus.	28	28	1	—	—	5	—	22
9. Zug.	11	11	3	—	3	1	1	7
10. Freiburg.	284	281	161	6	149	60	3	117
11. Solothurn.	132	88	16	12	60	10	2	34
12. Basel-Stadt.	3	3	3	—	—	4	—	—
13. Basel-Land.	74	74	14	5	9	5	—	5
14. Schaffhausen.	36	36	2	—	1	5	—	5
15. Appenzell R.-Rh.	20	20	2	—	1	1	—	17
16. Appenzell S.-Rh.	6	6	—	—	—	—	—	6
17. St. Gallen.	91	91	5	5	1	11	1	29
18. Graubünden.	221	221	96	31	31	46	17	75
19. Argau.	234	234	37	3	3	3	—	180
20. Thurgau.	73	73	3	—	—	—	—	56
21. Tessin.	261	256	146	133	13	14	4	102
22. Waadt.	388	382	258	21	181	56	5	119
23. Wallis.	170	168	44	15	29	43	16	81
24. Neuenburg.	63	63	23	—	23	15	—	25
25. Genf.	48	48	9	—	8	1	—	38
	2995	2952	1043	332	583	63	56	195
					1	1	5	1653

die betreffende Familie. Man zeigt mit Fingern auf die Unterstützten. Sie werden zur Zielscheibe des Dorfgeschwätzes und leiden darunter schmerzlich. Kummer und Sorgen derjenigen Familien, die einem solchen Geschwätz ausgesetzt sind, vermehren sich gewaltig und die Folgen sind manchmal unabsehbare. Die Kosten der Entbindung sollten deshalb in allen Gemeinden von der Gesamtheit übernommen werden, ohne daß diese Beihilfe als Armenunterstützung betrachtet werden darf. Es ist nicht zu bestreiten, daß Tausende von Familien durch die Entbindungen, namentlich wenn sie sich öfters wiederholen, wirtschaftlich in große Verlegenheit kommen. Es unterliegt ebenso keinem Zweifel, daß unter diesen Verhältnissen Mutter und Kind erheblich leiden können. Mangels rechtzeitiger ärztlicher Hilfe, mangels genügender Schonung der Mutter und zweckmäßiger Pflege des Kindes vermehrt sich die Zahl der Rachitiker unter den Kindern und erhöht sich die Säuglingssterblichkeit. Das liegt nicht im Interesse der Allgemeinheit.

Um nun den Gemeindewesen in der Schweiz, die in dieser Richtung weder in bezug auf die unentgeltliche Geburtshilfe noch in bezug auf die unentgeltliche Beerdigung etwas unternommen haben, die notwendigen Unterlagen zu verschaffen und den sozialdemokratischen Behördemitgliedern mit einem bezüglichen Material an die Hand zu geben, haben wir vor Jahresfrist Veranlassung genommen, das Eidgenössische Statistische Amt zu ersuchen, Erhebungen anzustellen über die unentgeltliche Geburtshilfe und die unentgeltliche Beerdigung im Jahre 1926 in den schweizerischen Gemeinden. Die Direktion dieses Amtes hat sich bereitwilligst zur Verfügung gestellt, eine bezügliche Enquête zu veranstalten. Nach Abschluß dieser gewaltigen Arbeit hat sie uns das bezügliche Material zugestellt.

Das eingegangene Material ist vom Eidgenössischen Statistischen Amt gründlich verarbeitet worden in fünf Tabellen, die wir hier folgen lassen.

Die Tabelle I gibt die Verteilung der Gemeinden kantonsweise, nach dem Grad ihrer Leistungen für die Geburtshilfe. Aus Spalte 5 ist ersichtlich, daß 332 Gemeinden, d. h. 11 % in 12 Kantonen, die unentgeltliche Geburtshilfe in vollem Umfange für alle Einwohner besitzen. Aber auch in diesen Fällen bestehen noch gewisse Einschränkungen. Fast ohne Ausnahme ist die Hilfe an die Bedingung geknüpft, daß die Wöchnerinnen oder ihre Familien wenigstens eine bestimmte Zeit ortsansässig sind oder die bevorstehende Geburt sechs Wochen vorher angezeigt wird. Die Zahlen in Spalte 6 geben an, daß 20 % aller Gemeinden die Kosten der Geburtshilfe für ihre Armen und Zahlungsunfähigen übernehmen. Die Ausrichtung von Wartgeldern an die Hebammen bedeutet insofern eine teilweise Unentgeltlichkeit, als die Hebammentarife in der Regel dementsprechend herabgesetzt sind. Etwas mehr als die Hälfte der Gemeinden leistet für die Geburt überhaupt keine Hilfe.

Berücksichtigen wir nun die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen, so finden wir, daß nur ein Kanton die unentgeltliche

Geburtshilfe durch Gesetz vorschreibt, nämlich Solothurn. Dieses Gesetz betreffend das Hebammenwesen und die unentgeltliche Geburtshilfe vom 23. Februar 1919 bestimmt in § 28, daß auf unentgeltliche Geburtshilfe im ganzen Kantonsgebiet alle daselbst wohnhaften Wöchnerinnen Anspruch haben, deren Familieneinkommen (aus Erwerb und Vermögen) Fr. 3000.— nicht übersteigt. Diese Grenze des Anspruches erhöht sich um je Fr. 200.— für jedes erwerbsunfähige Familienglied. Die Pflicht zur unentgeltlichen Geburtshilfe liegt auf den Wohngemeinden. Trotz dieser gesetzlichen Vorschrift haben 34 Gemeinden des Kantons die vom Statistischen Amt gestellten Fragen mit Nein beantwortet. Sie übernehmen somit anscheinend keinerlei Leistungen. Sollten diese Angaben auf Wirklichkeit beruhen, so würde sich die Annahme bestätigen, daß die Fragen nicht richtig erfaßt wurden oder aber, daß den gesetzlichen Vorschriften nicht nachgelebt wird.

In folgenden Kantonen besteht die Vorschrift, daß für Arme und Bedürftige die Kosten für Geburtshilfe durch die Gemeinden (Behörden) zu übernehmen seien: Luzern, Uri, Obwalden, Glarus, Zug, Baselland, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf. Diese Kantone umfassen 1168 Gemeinden, wovon 654 Gemeinden keine Leistungen übernehmen würden. In den Kantonen Luzern, Obwalden, Baselland, Thurgau und Wallis sind die Gemeinden zur Auszahlung von Wartgeldern an die Hebammen verpflichtet. Der Kanton Uri übernimmt die Bezahlung von Wartgeldern, verpflichtet aber die Gemeinden ebenfalls zur Ausrichtung eines solchen bis zur Hälfte des kantonalen Betrages. Bern und Glarus verpflichten sich zur Zahlung eines Staatsbeitrages oder eines kantonalen Wartgeldes an diejenigen Gemeinden, welche ihrerseits den Hebammen ein Wartgeld aussetzen. Der Kanton Freiburg regelt die Geburtshilfe in der Weise, daß arme Kranke in das Kantonsspital aufgenommen werden können, sofern in den betreffenden Gegenden keine Krankenhäuser bestehen.

Aus Tabelle II ergibt sich, daß 10,44 % der gesamten Wohnbevölkerung der Schweiz Anspruch auf unentgeltliche Geburtshilfe machen können. Weiter oben haben wir gesehen, daß 332 Gemeinden (11 % aller Gemeinden) sich in dieser Gruppe befinden, so daß Wohnbevölkerung und Anzahl Gemeinden ungefähr das gleiche Verhältnis aufweisen, somit kleinere und größere Gemeinden an der Unentgeltlichkeit beteiligt sind. Auffällig ist, daß zwei Kantone, Graubünden mit 41 % und Tessin mit 50 % ihrer Gemeinden, die unentgeltliche Geburtshilfe besitzen. In Graubünden machen aber die Gemeinden mit unentgeltlicher Geburtshilfe nur zirka  $\frac{1}{4}$ , im Tessin  $\frac{1}{3}$  der Wohnbevölkerung aus. In diesen beiden Kantonen bestehen Kreiskrankenfassen, bei denen alle Wöchnerinnen, zum Teil mit Hilfe der Gemeinden, versichert sind. Diese Fassen übernehmen nun die Kosten der Geburten meistens vollständig. Im Kanton Baselstadt sind 80 % sämtlicher Mütter für Krankenpflege versichert. Für Unbemittelte zahlt der Kanton die Prämien. Versicherte Frauen haben gratis, nach Wahl,

**Verhältnis der Bevölkerung der schweizer. Gemeinden  
mit unentgeltlicher oder teilweiser unentgeltlicher Geburtshilfe  
zur Gesamtbevölkerung.**

**Tabelle II.**

Schweiz Kanton des Wohnorts	Wohn- bevölkerung im ganzen	Bevölkerung der Gemeinden mit un- entgeltlicher Geburts- hilfe für alle Einwohner		Bevölkerung der Ge- meinden mit teilweiser unentgeltlicher Geburts- hilfe für alle Einwohner	
		absolut	in % zur Wohn- bevölkerung	absolut	in % zur Wohn- bevölkerung
1. Zürich . . . . .	538,602	82,068	15,23	9,974	1,85
2. Bern . . . . .	674,394	1,209	0,18	1,247	0,18
3. Luzern . . . . .	177,073	—	—	176	0,10
4. Uri . . . . .	23,973	—	—	—	—
5. Schwyz . . . . .	59,731	—	—	—	—
6. Obwalden . . . .	17,567	—	—	—	—
7. Nidwalden . . . .	13,956	—	—	—	—
8. Glarus . . . . .	33,834	363	1,07	403	1,19
9. Zug . . . . .	31,569	—	—	1,123	3,56
10. Freiburg . . . .	143,055	2,449	1,71	2,930	2,05
11. Solothurn . . . .	130,617	22,941	17,56	3,860	2,96
12. Basel-Stadt . .	140,708	112,565	80,00	—	—
13. Basel-Land . . .	82,390	8,324	10,10	—	—
14. Schaffhausen . .	50,428	—	—	—	—
15. Appenzell A.-Rh.	55,354	—	—	—	—
16. Appenzell I.-Rh.	14,614	—	—	—	—
17. St. Gallen . . .	295,543	—	—	4,181	1,41
18. Graubünden . .	119,854	29,443	24,56	10,801	9,02
19. Aargau . . . . .	240,776	82,987	34,46	3,978	1,65
20. Thurgau . . . .	135,933	—	—	—	—
21. Tessin . . . . .	152,256	47,886	31,45	3,027	1,99
22. Waadt . . . . .	317,498	9,782	3,08	122	0,04
23. Wallis . . . . .	128,246	5,127	4,00	3,835	2,90
24. Neuenburg . . . .	131,349	—	—	—	—
25. Genf . . . . .	171,000	—	—	—	—
Schweiz	3,880,320	405,144	10,44	45,662	1,17

Hebamme, Arzt oder Gebäranstalt. 76,5 % aller Geburten sind laut Angabe des Sanitätsdepartements des Kantons Baselstadt Unstaltsgeburten.

Die entsprechenden Zahlen für teilweise Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe sind bei den Gemeinden 1,87 %, bei der Wohnbevölkerung 1,17 %, siehe Tabelle II.

Was heute die Krankenanstalten, die Gebäranstalten der Kantone und Gemeinden, in welchen Unbemittelte umsonst Aufnahme finden, nur unvollkommen leisten — ganz abgesehen von dem dieser Hilfe anhaftenden Brandmal der Armgängenößigkeit —, das hat auf breitestem Grundlage die Gemeinschaft zu ihrem eigenen Vorteile durchzuführen.

Lebennimmt die Gemeinschaft die oben gekennzeichneten Pflichten, so ist die Unentgeltlichkeit der Beerdigung aus den gleichen Gründen da zu fordern, wo sie nicht bereits eingeführt ist. In dieser Beziehung steht es in der Schweiz ein klein wenig besser als mit der Unentgeltlichkeit der Geburtshilfe. Es steht aber auch

**Gemeinden, welche beide Fragen bezüglich unentgeltlicher Geburthilfe und unentgeltlicher Beerdigung gleichlautend beantwortet haben.**

**Tabelle III.**

Schweiz Kanton des Wohnorts	Zahl der Gemeinden	Ein- gelangte Antworten	Geburthilfe und Beerdigung		
			unent- geltlich	nur für Arme un- entgeltlich	nicht un- entgeltlich
1. Zürich . . . . .	180	180	8	—	—
2. Bern . . . . .	497	471	—	87	266
3. Luzern . . . . .	107	106	—	12	68
4. Uri . . . . .	20	20	—	2	16
5. Schwyz . . . . .	30	30	—	—	21
6. Obwalden . . . .	7	7	—	—	7
7. Nidwalden . . . .	11	11	—	1	5
8. Glarus . . . . .	28	28	1	—	—
9. Zug . . . . .	11	11	—	—	5
10. Freiburg . . . .	284	281	4	119	98
11. Solothurn . . . .	132	132	5	2	32
12. Basel-Stadt . . .	3	3	3	—	—
13. Basel-Land . . .	74	74	5	3	39
14. Schaffhausen . . .	36	36	—	—	—
15. Appenzell A.-Rh. .	20	20	—	—	—
16. Appenzell I.-Rh. .	6	6	—	—	6
17. St. Gallen . . . .	91	91	—	—	—
18. Graubünden . . .	221	221	11	3	65
19. Aargau . . . . .	234	234	26	—	129
20. Thurgau . . . . .	73	73	—	—	—
21. Tessin . . . . .	261	256	38	4	40
22. Waadt . . . . .	388	382	7	87	77
23. Wallis . . . . .	170	168	1	24	75
24. Neuenburg . . . .	63	63	—	—	—
25. Genf . . . . .	48	48	—	6	16
Schweiz	2995	2952	109	350	965

hier ein großes Arbeitsfeld offen für die sozialdemokratischen Organisationen. Die Kantone Bern, Luzern, Waadt und Wallis haben gesetzliche Bestimmungen, wonach die Beerdigungskosten für Arme, Zahlungsunfähige und dergleichen zu Lasten der Gemeinden fallen. Der Kanton Neuenburg hat mit Gesetz vom 10. Juli 1894 die Unentgeltlichkeit infofern eingeführt, daß die Hinterlassenen eines Verstorbenen nur die Kosten des Sarges, die Gemeinden alle übrigen Beerdigungskosten zu zahlen haben. Aus Tabelle IV ersehen wir, daß nicht alle Gemeinden dieser Vorschrift nachleben. Trotzdem 7 Kantone die unentgeltliche Beerdigung in vollem Umfange eingeführt haben, gibt es doch noch 1278 Gemeinden, welche keine Hilfe für ihre Verstorbenen leisten. Das Verhältnis zur Wohnbevölkerung ist allerdings wesentlich günstiger, indem die Hälfte der schweizerischen Wohnbevölkerung Anspruch auf unentgeltliche Beerdigung machen kann, siehe Tabelle V.

Für teilweise Unentgeltlichkeit der Beerdigung ist das Verhältnis für die Gemeinden 14,52 % und für die Wohnbevölkerung 11,38 %, siehe Tabelle V.

Erhebung über die unentgeltliche Beerdigung in der Schweiz 1926 nach den Angaben der schweizerischen Zivilstandsämter.  
**Tabelle IV.** Verteilung der Gemeinden nach dem Grad ihrer Leistung.

Kanton	der Gesamtbilanz	Gemeindesorten	Gemeindeanlagen	a) in voll. Umfang unentgeltlich	b) Teilweise unentgeltlich		Gemeindeanlagen	Gemeindeaufwand	Gemeindeaufwand	Gemeindeaufwand
					in ganzen	ohne Zonen				
1. Zürich.	180	180	180	—	—	—	—	—	—	—
2. Bern.	497	471	106	22	106	1	52	11	18	290
3. Luzern.	107	20	20	6	14	—	10	2	4	76
4. Uri.	20	20	2	—	2	—	—	—	1	17
5. Schwyz.	30	30	3	—	—	—	1	—	—	25
6. Obwalden.	7	7	—	—	—	—	—	—	—	7
7. Nidwalden	11	11	6	—	—	—	—	—	—	5
8. Glarus.	28	28	28	—	—	—	6	—	—	—
9. Zug.	11	11	—	—	—	—	4	2	1	107
10. Freiburg.	284	281	151	5	142	4	23	2	2	86
11. Solothurn.	132	132	23	19	4	—	23	9	—	—
12. Basel-Stadt	3	3	3	3	—	—	—	—	—	—
13. Basel-Land	74	74	18	13	5	—	13	1	—	—
14. Schaffhausen	36	36	36	36	—	—	—	—	—	—
15. Appenzell A.-Rh.	20	20	20	20	—	—	—	—	—	—
16. Appenzell S.-Rh.	6	6	—	—	—	—	—	—	—	6
17. St. Gallen	91	91	91	91	14	1	35	4	4	141
18. Graubünden	221	221	45	30	—	—	51	10	7	136
19. Aargau.	234	234	47	45	2	—	—	3	—	—
20. Thurgau.	73	73	73	73	—	—	—	—	—	91
21. Zürich.	261	256	101	77	24	—	64	7	1	33
22. Waadt.	170	168	44	46	101	31	95	4	1	109
23. Wallis.	63	63	24	23	1	—	6	—	2	118
24. Neuenburg.	48	48	18	1	17	—	39	19	5	—
25. Genf.	2952	2952	1240	730	473	37	434	56	30	137
	2995	2995	1240	730	473	37	434	56	30	137
										1278

**Verhältnis der Bevölkerung der schweizer. Gemeinden mit unentgeltlicher oder teilweiser unentgeltlicher Beerdigung  
zur Gesamtbevölkerung.**

**Tabelle V.**

Schweiz Kanton des Wohnorts	Wohn- bevölkerung im ganzen	Bevölkerung der Gemeinden mit un- entgeltlicher Beerdigung für alle Einwohner		Bevölkerung der Ge- meinden mit teilweiser unentgeltl. Beerdigung für alle Einwohner	
		absolut	in % zur Wohn- bevölkerung	absolut	in % zur Wohn- bevölkerung
1. Zürich . . . . .	538,602	538,602	100,00	—	—
2. Bern . . . . .	674,394	194,175	28,79	87,894	13,03
3. Luzern . . . . .	177,073	58,878	33,25	13,708	7,74
4. Uri . . . . .	23,973	—	—	520	2,17
5. Schwyz . . . . .	59,731	21,510	36,01	3,752	6,28
6. Obwalden . . . .	17,567	—	—	—	—
7. Nidwalden . . . .	13,956	—	—	—	—
8. Glarus . . . . .	33,834	33,834	100,00	—	—
9. Zug . . . . .	31,569	—	—	20,485	64,89
10. Freiburg . . . .	143,055	3,772	2,64	12,084	8,45
11. Solothurn . . . .	130,617	63,668	48,74	22,874	17,51
12. Basel-Stadt . . .	140,708	140,708	100,00	—	—
13. Basel-Land . . .	82,390	30,666	37,22	17,985	21,83
14. Schaffhausen . .	50,428	50,428	100,00	—	—
15. Appenzell A.-Rh.	55,354	55,354	100,00	—	—
16. Appenzell I.-Rh.	14,614	—	—	—	—
17. St. Gallen . . . .	295,543	295,543	100,00	—	—
18. Graubünden . . .	119,854	22,383	18,67	17,979	15,00
19. Aargau . . . . .	240,776	102,171	42,43	56,447	23,44
20. Thurgau . . . . .	135,933	135,933	100,00	—	—
21. Tessin . . . . .	152,256	50,213	32,98	39,684	26,06
22. Waadt . . . . .	317,498	104,637	32,96	44,933	14,15
23. Wallis . . . . .	128,246	9,053	7,06	3,105	2,42
24. Neuenburg . . . .	131,349	40,797	31,06	89,994	68,52
25. Genf . . . . .	171,000	388	0,23	10,315	16,02
Schweiz	3,880,320	1,952,713	50,32	441,759	11,38

In einer letzten Zusammenstellung in Tabelle III geben wir eine Übersicht derjenigen Gemeinden, die die Frage nach der Geburtshilfe und nach der Beerdigung übereinstimmend beantwortet haben, d. h. daß bei ihnen sowohl die Geburtshilfe als auch die Beerdigung für alle Einwohner unentgeltlich, oder beides nur für Arme unentgeltlich, oder endlich weder das eine noch das andere unentgeltlich sei.

Dem Eidgenössischen Statistischen Amt sagen wir für die Erhebung besten Dank. Sie wird dazu dienen, die noch zurückstehenden Gemeindewesen anzuspornen, in der Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe und der unentgeltlichen Beerdigung einen Schritt vorwärts zu machen, um sich denjenigen Gemeinden anschließen zu können, die ihrer Wohnbevölkerung diese Wohltaten bereits seit Jahren zu kommen lassen.